

117. Ersetzung von Bundesrecht

¹ § 52 Abs. 4 und 5 BeamtVG gelten unverändert als Bundesrecht weiter. ²Es handelt sich um bereicherungsrechtliche Vorschriften, die von der Neuordnung des Versorgungsrechts ausgenommen werden konnten. ³Als Bundesrecht binden sie auch Geldinstitute und Zahlungsempfänger außerhalb Bayerns.